

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 20/5810

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Institut für Bienenkunde • Herzogin-Eleonore-Allee 5 • 29221 Celle

An
Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags



Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

• Institut für Bienenkunde Celle

Bearbeitet von
Frau Dr Petersen

Telefax
05141 59387-17

E-Mail
gertje.petersen@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
58.1

Durchwahl
05141 59387-10

Celle
09.01.2026

Schriftliche Stellungnahme Drucksache 20/3579 – Fachgespräch des Umwelt- und Agrarausschusses am 14.1.2026

Das LAVES Institut für Bienenkunde Celle untersucht im Jahr durchschnittlich 2.500 Honigproben mit Hinblick auf Qualitätsparameter und Herkunftsmerkmale. Hierbei kommen Proben aus ganz Deutschland zur Untersuchung, sowie in deutlich geringerem Umfang Proben von Importhonigen. Auf dem Gebiet der klassischen Honiganalytik, insbesondere der Pollenanalyse, welcher eine zentrale Rolle in der Herkunftsbestimmung zukommt, stellt das IB Celle ein national und international anerkanntes Kompetenzzentrum dar.

zu Punkt 1:

Die neuen Vermarktungsnormen der EU für Frühstücksprodukte wie Honig, Konfitüren, Fruchtsäfte und Milch sollen spätestens zum Sommer 2026 in den Mitgliedsstaaten in Kraft treten. Hierbei ist für Honig eine deutlich transparentere Kennzeichnung der Herkunft vorgesehen. Die „Mischung von Honig aus EU- und nicht-EU-Ländern“ soll der Vergangenheit angehören und einer aussagekräftigeren Listung von konkreten Herkünften Raum machen. Herkünfte des enthaltenen Honigs müssen ab dem 14. Juni auf dem Etikett ausgewiesen werden, in absteigender Reihenfolge des prozentualen Volumenanteils. Hierbei gilt für jeden Beitrag zu der Mischung eine Toleranz von 5%, der Nachweis der Anteile der Mischung (Herkunft sowie prozentualer Anteil) erfolgt auf der Grundlage von Dokumentation von Handel, Transport und Verarbeitung auf Seiten des Marktteilnehmers / Honigabfüllers.

Die Listung der Anteile von mindestens 50% der Gesamtmischung und mindestens 4 Anteilen ist hierbei notwendig. Die angesprochene optionale Regelung besagt, dass Mitgliedsstaaten in der Umsetzung der Richtlinie auf eine prozentuale Aufschlüsselung der verbleibenden Anteile verzichten können, nicht aber auf eine Listung aller Herkünfte.

Eine analytische Bestätigung der angegebenen / vermuteten Herkünfte der großen Anteile von Honigmischungen ist nach heutigem Stand der Technik in den allermeisten Fällen möglich, eine Aufschlüsselung der kleineren Anteile jedoch oftmals nicht. Sollte die optionale Regelung nicht zur Anwendung kommen, muss damit gerechnet werden dass eine Bestätigung der auf dem Etikett ausgewiesenen Herkünfte selbst bei Aufnahme von neuen Analysemethoden nicht abschließend möglich sein wird.



Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle
E-Mail
Poststelle.IB-Celle@laves.niedersachsen.de

Telefon
05141 59387-10
Telefax
05141 59387-17

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
IBAN: DE84 2505 0000 1900 1540 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

zu Punkt 2:

Bei der Überprüfung von Importen muss klar zwischen der Prüfung der Rückverfolgbarkeit auf dem Papier und der analytischen Prüfung unterschieden werden. Die Prüfung der Rückverfolgbarkeit erfolgt im Rahmen des regulären Handels als Teil der Importkontrolle. Die analytische Prüfung im Labor erfolgt zu Großteilen ebenfalls auf Betreiben der Importeure, in der Regel durch private Labore. Die amtliche Prüfung im Rahmen des Verbraucherschutzes beruht auf Stichprobenkontrollen, der Probenumfang ist derzeit nicht einheitlich geregelt.

Zu Punkt 3:

Der Verbraucherschutz ist eine gemeinsame Verantwortung zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten, in der die EU per Richtlinie Maßstäbe setzt und die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, diese umzusetzen. Honiganalytik wird dementsprechend in Einrichtungen der Mitgliedsstaaten durchgeführt, in Deutschland durch die dezentrale Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf Landesebene. Hierbei ist es einzelnen Mitgliedsstaaten möglich, unter bestimmten Bedingungen schärfere Kriterien anzusetzen als von der EU vorgegeben. Die Benennung eines einzelnen Labors in einem Mitgliedsstaat als EU-Referenzlabor steht in direktem Konflikt mit den Grundlagen der EU-Verbraucherschutzpolitik. Ein ähnlicher Effekt könnte jedoch durch den Ausbau der Untersuchungen vor Ort erreicht werden.

Im Auftrag,

Dr. Gertje Petersen
Institutsleitung
LAVES Institut für Bienenkunde
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle